13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt

Entsorgungsmethoden : Die E

Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Gewässer nicht verunreinigen mit dem Produkt oder seiner Verpackung.

Gefährliche Abfälle : Nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Lieferanten ist dieses Produkt nicht als gefährlicher Abfall im Sinne der EU-Richtlinie

91/689/EWG zu betrachten.

Verpackung

Entsorgungsmethoden : Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung

oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn

Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen : Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich,

Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	ADR/RID	ADN	IMDG	IATA
14.1 UN-	-	-	-	-
Nummer				
14.2	Nicht als gefährlich	Nicht als gefährlich	Nicht als gefährlich	Nicht als gefährlich
Ordnungsgemäß	eingestuft	eingestuft	eingestuft	eingestuft
e UN-				
Versandbezeichn				
ung				
14.3				
Transportgefahr	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
enklassen				
14.4	-	-	-	-
Verpackungsgru				
ppe				
14.5.	Nein.	Nein.	Nein.	Nein.
Umweltgefahren				
Zusätzliche	Tunnelcode: -		Meeresschadstoff:	
Informationen			Nein.	

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Version: 1.0

: Transport auf dem Werksgelände: nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt tranportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.

Ausgabedatum/Überarbeitungsd Datum der letzten atum:

SUBSTRAL START RASENDÜNGER

Seite: 12/14

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Anhang XIV: Keine der Komponenten ist gelistet.

Besonders besorgniserregende Stoffe: Keine der Komponenten ist gelistet.

Sonstige EU-Bestimmungen

Europäisches Inventar : Nicht bestimmt. **Integrierte Vermeidung und** : Nicht gelistet

Verminderung der

Umweltverschmutzung (IVU) -

Luft

Integrierte Vermeidung und : Nicht gelistet

Verminderung der

Umweltverschmutzung (IVU) –

Wasser

Aerosolpackungen : Nicht anwendbar.

Seveso-Richtlinie

Dieses Produkt wird nicht unter der Seveso-Richtlinie kontrolliert.

Nationale Vorschriften

Lagerklasse (TRGS 510) : 13

Störfallverordnung : Nicht verfügbar.

Wassergefährdungsklasse : WGK 1

Technische Anleitung Luft : TA-Luft Nummer 5.2.1: 98 % TA-Luft Nummer 5.2.5: 0,5 %

AOX : Nicht verfügbar.

Internationale Vorschriften

Montreal Protokoll (Anhänge A, B, C, E)

Keine der Komponenten ist gelistet.

Stockholm-Konvention über persistente organische Schadstoffe

Anhang A - Eliminierung - Herstellung

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang A - Eliminierung - Gebrauch

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang B - Beschränkung - Herstellung

Keine der Komponenten ist gelistet.

Ausgabedatum/Überarbeitungsd Datum der letzten

Version: 1.0 atum: 02.12.2019 Ausgabe: 09.10.2018

Anhang B - Beschränkung - Gebrauch

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang C - Unabsichtlich in die Umwelt entlassene Stoffe - Herstellung

Keine der Komponenten ist gelistet.

Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC)

UNECE-Aarhus-Protokoll über persistente organische Verbindungen (POP) und Schwermetalle

Schwermetalle - Anhang 1

Keine der Komponenten ist gelistet.

POPs - Anhang I - Herstellung

Keine der Komponenten ist gelistet.

POPs - Anhang I - Verwendung

Keine der Komponenten ist gelistet.

POPs - Anhang 2

Keine der Komponenten ist gelistet.

POPs - Anhang 3

Keine der Komponenten ist gelistet.

Internationale Listen

Nationales Inventar

USA Mindestens eine Komponente ist nicht gelistet.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Diese Produkt enthält Substanzen, für die noch Stoffbewertungen erforderlich sind.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale

Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

ATE = Schätzwert akute Toxizität

CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und

Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008] DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung

IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr

PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RRN = REACH Registriernummer

Ausgabedatum/Überarbeitungsd Datum der letzten

Version: 1.0 02.12.2019 Ausaabe: 09.10.2018

Seite: 14/14

vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

Einstufung	Begründung
Nicht eingestuft.	Rechenmethode

Volltext der abgekürzten H-Sätze : H318 Verursacht schwere

Augenschäden.

Volltext der Einstufungen

[CLP/GHS]

Aquatic Chronic 1, H318 CHRONISCHE AQUATISCHE TOXIZITÄT - Kategorie 1

Druckdatum : 02.12.2019 **Ausgabedatum**/ : 02.12.2019

Überarbeitungsdatum

Datum der letzten Ausgabe : 09.10.2018 **Version** : 1.0

Hinweis für den Leser

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der obengenannte Hersteller noch seine Tochtergesellschaften übernehmen jedoch jegliche Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders. Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, daß es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.

Anhang zum erweiterten Sicherheitsdatenblatt (eSDB)

Bezeichnung des Stoffes oder des Gemisches

Produktdefinition : Gemisch **Code** : 8232

Produktname : SUBSTRAL START RASENDÜNGER

Ausgabedatum/ÜberarbeitungsdDatum der letztenVersion:1.0atum:02.12.2019Ausgabe:09.10.2018